

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeinwahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Gemeindeamt:

5222

Munderfing

Postleitzahl

Dorfplatz 1

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeinwahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Sprengel 1 (Sitzungssaal Gemeindeamt)	Dorfplatz 1	50 m im Umkreis des Wahllokales
Sprengel 2 (Gemeindeamt Kellergeschoss)	Dorfplatz 1	50 m im Umkreis des Wahllokales
Sprengel 3 (Bildungszentrum)	Schulstraße 9	50 m im Umkreis des Wahllokales

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 07:00 bis 13:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 23.08.2022 MB

abgenommen am

Der Bürgermeister



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Diese Durchschrift ist unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde abzusenden!

Gemeindeamt:

5222

Munderfing

Postleitzahl

Dorfplatz 1

Straße, Hausnummer

Betrifft: **Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022**

Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

An die

Bezirkswahlbehörde Braunau

in **5280 Braunau am Inn**

in

Gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971,

BGBI. Nr. 57, in der geltenden Fassung, wird mitgeteilt:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:

Sprengel 1 (Sitzungssaal Gemeindeamt)

Sprengel 2 (Gemeindeamt Kellergeschoss)

Sprengel 3 (Bildungszentrum)

Adresse:

Dorfplatz 1

Dorfplatz 1

Schulstraße 9

Verbotzone usw.:

50 m im Umkreis des Wahllokales

50 m im Umkreis des Wahllokales

50 m im Umkreis des Wahllokales

Wahlzeit von 07:00 bis 13:00 Uhr **)

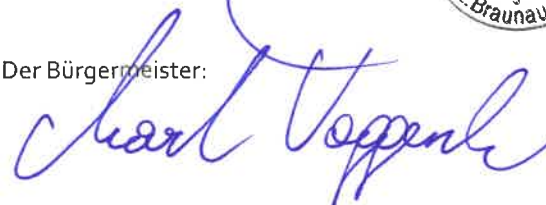
Besondere Wahlzeiten sind neben der Adresse des betreffenden Wahllokales angeführt.

Kundmachung

angeschlagen am 23.08.2022 KB

abgenommen am

Der Bürgermeister:



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

***) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.